



WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Merkblatt Fördermaßnahme „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Fotograf: Alexander Haiden, Quelle: BML

Version 3

Stand: November 2024

Inhalt

Einleitung	3
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	4
3 Der Förderantrag	5
3.2.1 Unternehmensdaten	11
3.2.2 Bankverbindung.....	12
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	12
3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen.....	13
3.3.1 Projektspezifische Angaben.....	19
3.3.2 Projektinhalt.....	20
3.4.1 Auszahlung der Basisprämie und der Zuschläge	27
3.5.1 Verpflichtungserklärung	28
3.5.2 Datenschutzinformation	28
4 Projektdurchführung	29
4.2.1 Auswahlkriterien	30
4.2.2 Auswahlverfahren.....	30
4.3.1 Mitteilungspflichten	31
4.3.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	33
4.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen	33
4.3.4 Maßnahmenspezifische Auflagen.....	33
5 Projektabrechnung	34
Tabellenverzeichnis	35
Abbildungsverzeichnis	36
Abkürzungen	37

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 2023/2381 vom 15.12.2023,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2832 vom 15.12.2023.
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. Nr. C 485 vom 21.12.2022 S. 1

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFVG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit einer Betriebsnummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafter:innenwechselformular bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer abzugeben.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Ablauf und die Fristen der gegenständlichen Fördermaßnahme.



Abbildung 1: Ablauf und Fristen „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“

Startseite: Projekttitlel

Hinweis

In der gegenständlichen Fördermaßnahme ist ein treffender Titel bei der Anlage des Antrags im Feld „Projekttitlel“ einzugeben. Beispielsweise:

- Erste Niederlassung
- Niederlassung von Junglandwirt:innen
- 1. Niederlassung

3.2 Daten förderwerbende Person

Wer gilt als Junglandwirt:in?

Mit 1.1.2024 ist die Harmonisierung der Altersgrenze für die Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Maßnahme 75-01) mit der Fördermaßnahme „Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ (30-01) in Kraft getreten. Demnach gelten seit 1.1.2024 als Junglandwirt:in:

Natürliche Personen, die im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Bewirtschaftungsaufnahme) nicht älter als 40 Jahre alt sind, erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Das heißt:

Die erstmalige Bewirtschaftung (1. Niederlassung) muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstages aufgenommen werden.

Bis wann ist der Antrag zu stellen?

- Die Antragstellung muss innerhalb eines Jahres ab der 1. Niederlassung erfolgen.
Beispiel: Erfolgte die 1. Niederlassung am 1.7.2025, ist der Antrag spätestens am 1.7.2026 zu stellen.

Die förderwerbende Person kann bei Antragstellung somit bereits 41 Jahre alt sein.

Was gilt als 1. Niederlassung?

Der Zeitpunkt der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Auch eine nicht-förderfähige erste Niederlassung löst den Stichtag aus.

Intensive Tierhaltung – ohne Flächenbewirtschaftung – gilt als erste Niederlassung, sobald Sozialversicherungspflicht besteht. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der fehlenden Flächenausstattung keine Prämie ausgelöst werden kann.

Folgende Nachweise sind hochzuladen:

- Versicherungsdatenauszug aus allen vorhandenen Daten,
- Aufstellung über die Bewirtschaftung SVS. Auf der ersten Seite der Aufstellung muss die Angabe „Aufstellung LAG-Gesamt zum Stand: MM.JJJJ“ dasselbe Datum aufweisen wie „Betriebsdaten von: MM.JJJJ“, damit die Betriebsführung ab der ersten Meldung bei der SVS dargestellt ist. Die Aufstellung hat lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung bis zum aktuellen Stand zu umfassen.

Beide Nachweise sind gänzlich ungekürzt (vollständig mit allen Seiten) und ungeschwärzt vorzulegen.

Es liegt keine 1. Niederlassung vor:

- wenn die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einer Betriebsführerin oder Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat ODER
- wenn die frühere Betriebsführung zwar mehr als 6 Monate andauerte, aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z.B. Betrieb hatte nur Forstflächen oder es handelte sich um einen reinen Aquakultur-Betrieb).
- solange der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird (z.B. bei Imkereibetrieben unter 23 Bienenvölkern).
- wenn der Betrieb von einer Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin oder der Junglandwirt Kommanditist:in ist.

Wer wird gefördert?

1. Natürliche Personen, die alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. gemeinsam mit einer Partnerin oder einem Partner einer Lebensgemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Es ist ausreichend, wenn eine bzw. einer der Partner:innen die Voraussetzungen als Junglandwirt:in erfüllt. Es bedarf keiner gesonderten Nachweise hinsichtlich der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts – siehe Punkt 2.4.

1.1. Unter einer Lebensgemeinschaft wird eine Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden. Dass die Partner bzw. Partnerinnen auch zusammenleben, ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, dass sich Personen, die planen, eine Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu beantragen, in den Stammdaten der AMA mit der Gesellschaftsform Ehegemeinschaft, Eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (und nicht mit Personengemeinschaft) erfassen lassen. In diesem Fall werden Sie nicht zur Vorlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags aufgefordert. Sind Sie bisher als Personengemeinschaft erfasst, obwohl Sie (auch) in eine der drei genannten Kategorien fallen, können Sie dies in eAMA mit dem Onlineformular „Kundendatenänderung“ korrigieren. Den Link zum Onlineformular finden Sie unter KUNDENDATEN im Bereich „persönliche Daten“.

Beachte: Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels innerhalb der Bewirtschaftungsverpflichtung von der Ehegemeinschaft bzw. Lebensgemeinschaft auf eine der beiden beteiligten Personen ist sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen von der übernehmenden Person erfüllt werden. Näheres zum Bewirtschafter:innenwechsel siehe Punkt 4.3.1.1.

2. Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen (ausgenommen sind Aktiengesellschaften und Vereine) als Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe, wenn ein oder mehrere Junglandwirt:innen die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

Das bedeutet:

2.1. Jede natürliche Person, die die Kontrolle über eine eingetragene Personengesellschaft, juristische Person oder Personenvereinigung alleine oder mit anderen natürlichen Personen gemeinschaftlich ausübt, muss Junglandwirt:in im Sinne der obigen Definition sein.

2.2. Da zur Genehmigung der Förderung die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts geprüft werden muss, ist die Vorlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags erforderlich. Mit diesem ist nachzuweisen, dass die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung durch die Person bzw. Personen ausgeübt wird, die die Voraussetzungen als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt erfüllt bzw. erfüllen. Liegt bisher nur ein mündlicher Gesellschaftsvertrag vor, ist dieser zu verschriftlichen. **Der schriftliche Gesellschaftsvertrag muss die tatsächlichen individuellen Verhältnisse am Betrieb widerspiegeln.**

Beachte:

- Nicht ausreichend ist die Vorlage eines Dokuments, in dem die Gesellschafter:innen lediglich bestätigen oder erklären, dass der Junglandwirtin bzw. dem Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle zukommt. Erforderlich ist eine plausible Vereinbarung, aus der sich insbesondere im Detail ergibt, wie Beschlüsse gefasst werden (dazu siehe unten).
- Auch Vereinbarungen bzw. Verträge, die wort- und inhaltsgleich für eine Vielzahl an Betrieben ausgestellt werden – vergleichbar mit einem Formular – können nicht als geeigneter Nachweis anerkannt werden.

Um unerwünschte Rechtsfolgen, etwa im Bereich des Steuer- oder Sozialversicherungsrechts, zu vermeiden, wird empfohlen, zur Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags juristischen Beistand einzuholen.

2.3. Betreffend die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts im Gesellschaftsvertrag ist Folgendes zu beachten:

- Diese muss spätestens im Zeitpunkt der Genehmigung des Förderantrags vorliegen.
- Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt muss zumindest zu gleichen Teilen wie der oder die anderen Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sein.
- Hält die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt einen **geringeren Anteil als ein oder mehrere andere Gesellschafter:innen** (z.B. Gesellschafter A 40 %, Gesellschafter B 30 %, Gesellschafter C = JLW 30 %), ist der Förderantrag abzulehnen.

2.4. Bewirtschaftet eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt als Teil einer **Ehe- oder Lebensgemeinschaft** einen landwirtschaftlichen Betrieb, ist ein Nachweis der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts nicht erforderlich. Das gilt auch, wenn beide Partner:innen der Ehe- oder Lebensgemeinschaft gemeinsam eine GesbR bilden, die den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet: In diesem Fall ist es nicht erforderlich, einen Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Sind an der GesbR zusätzlich zu den Partner:innen der Ehe- oder Lebensgemeinschaft weitere Gesellschafter:innen beteiligt, ist jedoch der Gesellschaftsvertrag zu übermitteln und mit diesem die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts über die Betriebsführung nachzuweisen.

2.5. Langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts über die Betriebsführung bedeutet:

Grundsätzlich können **alle wesentlichen strategischen Entscheidungen zur betrieblichen Entwicklung sowie Ausrichtung und Führung des Betriebs durch die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt getroffen werden**. Dies ist im Gesellschaftsvertrag v.a. in jenen Passagen zu berücksichtigen, in denen Geschäftsführung, Vertretung und Beschlussfassung festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass Entscheidungen nicht gegen die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt getroffen werden können. Jeder Gesellschaftsvertrag muss eine entsprechende Regelung zur Beschlussfassung enthalten. Ohne eine diesbezügliche Regelung wäre für Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich (§ 1192 ABGB), was der erforderlichen Kontrolle durch die Junglandwirtin bzw. dem Junglandwirt widersprechen würde.

Im Widerspruch zu diesem Erfordernis (der langfristigen und wirksamen Kontrolle) stehen daher z.B. ein generelles Einstimmigkeitserfordernis aller Gesellschafter:innen oder ein Modus, wonach die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Entscheidungen der übrigen Gesellschafter:innen lediglich verhindern kann (Widerspruchsrecht) sowie Inhalte, die gegen die allgemeine Erfahrung und Praxis der Betriebsführung sprechen (wie etwa ein Einstimmigkeitserfordernis für das Eingehen von Verbindlichkeiten bzw. für die Aufnahme von Krediten schon bei sehr geringen Beträgen).

Lediglich bei **außergewöhnlichen**, nicht mit der typischen landwirtschaftlichen Betriebsführung zusammenhängenden **Geschäften**, wie etwa der Auflösung der Gesellschaft, Stilllegung des Betriebs, Vergabe von Krediten oder grundbücherlichen Absicherungen, kann auch das Einstimmigkeitsprinzip vorgesehen werden. Ob die Aufnahme von Krediten als gewöhnliches oder außergewöhnliches Geschäft anzusehen ist, hängt von der Höhe des Kredites im Verhältnis zur Größe und Form des Betriebs ab. Der Abschluss von Nutzungsverträgen (z.B. Pacht) und die Aufnahme und Aufgabe von Produktionszweigen und Produktionsarten zählen nicht zu den außergewöhnlichen Geschäften.

2.6. Bei einer **KG** muss der Komplementär die Fördervoraussetzungen erfüllen. Eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt als Kommanditist ist nicht förderfähig.

2.7. **Aktiengesellschaften und Vereine**, bei denen Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte eine Funktion innehaben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.8. Wird der Gesellschaftsvertrag im Zeitraum bis zum Ende der fünfjährigen Bewirtschaftungsverpflichtung geändert, ist dieser unaufgefordert neu zu übermitteln.

Die dargelegten Kriterien gelten im Rahmen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Maßnahme 30-01) und im Rahmen der Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Maßnahme 75-01) gleichermaßen.

Beachte: Lassen sich mehrere Personen, die die Voraussetzungen als Junglandwirt:in erfüllen, auf einem Betrieb gemeinsam nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig gewährt werden. Die Prämie und die Zuschläge werden einmalig ausbezahlt und stehen den Junglandwirt:innen anteilig entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen zu.

Lässt sich innerhalb der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung eine weitere Person, die die JLW-Voraussetzungen erfüllt, am selben Betrieb erstmals nieder, so können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge kein weiteres Mal gewährt werden – siehe auch 4.3.1.1.

Beispiel: A ist JLW und lässt sich 2024 erstmals nieder. Im Jahr 2026 lässt sich B erstmals auf demselben Betrieb nieder und bewirtschaftet den Betrieb gemeinschaftlich mit A. B selbst kann keinen neuen Antrag einbringen, sondern nur dem Fördervertrag von A beitreten. B können keine neuerliche Basisprämie bzw. keine Zuschläge gewährt werden.

Achtung:

Lässt sich nach der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung eine (grundsätzlich) förderfähige Person auf einem Betrieb erstmals nieder, auf dem eine Person

- sich in der laufenden Förderperiode oder der vorangegangenen Förderperiode LE 14-22 erstmals niedergelassen hat,
- bereits die Niederlassungsprämie erhalten hat und
- weiterhin als Betriebsführer:in oder als hauptberuflich beschäftigte(r) Familienangehörige(r) tätig ist bzw. während der Bewirtschaftungsverpflichtung (der neu niedergelassenen Person) wieder eintritt,

kann nur im Falle des Generationenwechsels eine neuerliche Niederlassungsprämie (Basisprämie und Zuschläge) ausgelöst werden.

Hinweis:

Dies gilt in Hinblick auf die Ziele der Fördermaßnahme - nämlich, der Erleichterung der **Betriebsnachfolge** sowie der langfristigen Absicherung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe - mit Fokus auf den Generationenwechsel.

Achtung:

Bei Hinweisen auf die Schaffung künstlicher Fördervoraussetzungen oder Umgehungshandlungen können von Seiten der Bewilligenden Stelle weitergehende Prüfungen vorgenommen werden; z.B. die Prüfungen hinsichtlich der Eigenständigkeit der Betriebe bei mehrfacher Beantragung der Niederlassungsprämie am selben Betriebsstandort.

Welche berufliche Qualifikation ist erforderlich?

Siehe Punkt 3.2.4.1

3.2.1 Unternehmensdaten**Hinweis:**

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebsnummer sowie die Firmenbuchnummer müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebsnummer

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person oder eine Ehegemeinschaft/eingetragene Partnerschaft, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Unterlagen (Verträge u.Ä.) hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Die Kommunikation ist ausschließlich mit der förderwerbenden Person oder einer vertretungsbefugten Person möglich, nicht über einen Dritten.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuer-pauschalisierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 SRL LE-Projektförderungen):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z.B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z.B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist maßgeblich, ob der landwirtschaftliche Betrieb, auf dem sich die Junglandwirtin oder der Junglandwirt niederlässt, von einer Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung beherrscht wird. Ist dies der Fall, wird die Niederlassungsprämie nicht gewährt.

Eine Beteiligung einer Gebietskörperschaft bis zu 25 % ist irrelevant. Es kommt zu keiner Kürzung der Prämie.

3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.4.1 Berufliche Qualifikation und erste Niederlassung

Berufliche Qualifikation

Mindestqualifikation gemäß Punkt 14.4.9 der SRL LE-Projektförderungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft - oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung nachgewiesen werden.

Als einschlägige, höhere Ausbildung werden der Meister:innenabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – sowie Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen insbesondere folgender Fachrichtungen der Tabelle 2 anerkannt:

Tabelle 1: Mindestqualifikation

Art des Nachweises	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterbrief 	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement • Gartenbau • Feldgemüsebau • Obstbau und Obstverarbeitung • Weinbau und Kellerwirtschaft • Molkerei- und Käsereiwirtschaft • Pferdewirtschaft • Fischereiwirtschaft • Geflügelwirtschaft • Bienenwirtschaft • Forstwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflanzwirtschaft • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

Dabei nicht genannte Abschlüsse sind bei Bedarf von den örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsbehörden (LFAs) hinsichtlich einer zumindest dem Facharbeiter:innenniveau entsprechenden Ausbildung zu beurteilen und zu bestätigen.

Tabelle 2: höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsbereiche

Art des Nachweises	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Meisterbrief • Maturazeugnis • Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades 	<ul style="list-style-type: none"> • Bienenwirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Biomassegewinnung • Feldgemüsebau • Fischereiwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft • Forstwirtschaft • Gartenbau • Geflügelwirtschaft • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement / Hauswirtschaft und Ernährung • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Landschaftsplanung und Landschaftspflege • Lebensmittel- und Biotechnologie • Molkerei und Käsereiwirtschaft • Obstbau und Obstverwertung • Pferdewirtschaft • Phytomedizin • Umwelt- und Bioressourcenmanagement • Veterinärmedizin • Weinbau und Kellerwirtschaft • Landtechnik • Agrarmanagement, -wissenschaften • Agrartechnologie • Digital Farming • Agrarpädagogik • Nutztierwissenschaften • Nutzpflanzenwissenschaften • Agrar- und Umwelttechnik

Fachlich äquivalente Ausbildungen mit vergleichbaren Lerninhalten sind ab Matura-Niveau ebenso anrechenbar (für Höhere Ausbildung und Mindestqualifikation), auch wenn die genaue Ausbildungsbezeichnung abweicht.

Hinweis:

Facharbeiter:innen- und Meister:innen-Ausbildungen sind auf Lehrberufe laut LFBAG idgF – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – beschränkt.

Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderungswerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Module erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist für die Nachreichung der Mindestqualifikation um ein Jahr muss vor Ablauf der Frist bei der Förderstelle über die Digitale Förderplattform eingebracht werden.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 dargestellt.

Beachten Sie, dass der Förderantrag immer innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung, auch wenn der Nachweis der Mindestqualifikation noch nicht vorliegt, elektronisch bei der AMA einzureichen ist. Eine verspätete Antragstellung führt zum Verlust der Förderung.

Bei eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen oder Personenvereinigungen muss jene Person die berufliche Mindestqualifikation nachweisen, welche als Junglandwirt:in die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs innehat.

Hinweis:

Innerhalb der 2- bzw. 3-jährigen Frist zur Erbringung des Ausbildungsnachweises können auch bei bereits genehmigten Anträgen Ausbildungen und Abschlüsse laut den Tabellen 1 und 2 als Mindestqualifikation nachträglich anerkannt werden.

Bis Inkrafttreten des Merkblatts Version 3 gestellte aber noch nicht genehmigte Förderanträge, die sich auf Nachweise laut Beilage 6 (Produktmarketing und Projektmanagement) der SRL LE-Projektmaßnahmen beziehen, werden noch anerkannt.

Erste Niederlassung

Siehe Kapitel 3.2 Daten förderwerbende Person

3.2.4.2 Landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Fläche gemäß Punkt 14.4.5 der SRL LE-Projektförderungen

Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide – basierend auf aufgetriebener Tierzahl) ab Antragstellung.

Muss die Fläche in der Förderplattform händisch erfasst werden, weil nicht auf die MFA-Daten zugegriffen werden kann, ist ein geeigneter Nachweis für die Mindestbewirtschaftungsfläche hochzuladen (z.B. Pacht- oder Nutzungsverträge, Unterlagen der Sozialversicherung, insbesondere Aufstellung der Bewirtschaftung der SVS - Achtung: ohne verbaute Fläche).

Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

Zu beachten ist, dass bei Unterschreitung der Untergrenze von 3 ha ein Einheitswert für Ackerflächen oder Grünland nicht ausreichend ist. Erforderlich ist ein eigener Einheitswert oder Einheitswertzuschlag für arbeitsintensive Kulturen bzw. Betriebsformen, bei denen ein höherer Deckungsbeitrag auch auf kleineren Flächen zu erwarten ist.

Laut SRL gilt dies *insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues, sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues.*

Hinweis:

Nicht angeführte landwirtschaftliche Sonderkulturen können ebenfalls berücksichtigt werden. Dies sind beispielsweise Christbäume auf landw. genutzten Flächen sowie Arznei-, Tee—oder Gewürzpflanzen. Als Nachweis können folgende Bereiche jedenfalls nicht anerkannt werden: Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Forstwirtschaft.

Können **bei Antragstellung weder** die Bewirtschaftung von **3 ha landwirtschaftliche Fläche noch** ein bereits ausgestellter **Einheitswertbescheid** mit Sonderkulturen nachgewiesen werden, kann gemäß **Punkt 14.4.6 der SRL LE-Projektförderungen** eine **Nachfrist** gesetzt werden.

Betriebe, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

In diesem Fall ist eine **Bedingung** festzulegen. Der Nachweis ist spätestens vier Jahre nach der ersten Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, in der Digitalen Förderplattform hoch zu laden.

Achtung:

Für den Nachweis von drei ha Mindestbewirtschaftungsfläche kann keine Nachfrist gesetzt werden. Das heißt, von Betrieben ohne Sonderkulturen müssen jedenfalls bei Antragstellung mind. 3 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) bewirtschaftet werden.

3.2.4.3 Flächenbindung

Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) gemäß Punkt 14.4.11 der SRL LE-Projektförderungen

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV (ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Die Flächenbindung ist bei Haltung von Tieren gemäß der Anlage 1 der Nitrat- Aktionsprogramm-Verordnung am Betrieb der förderwerbenden Person einzuhalten.

Hinweis:

Die Flächenbindung ist bei Antragstellung bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten. Das bedeutet, dass nicht mehr als 340 kg N/ha selbst bewirtschaftete Fläche produziert werden dürfen. Die gesetzeskonforme Ausbringung des über 170 kg N/ha liegenden Anteiles ist mit Düngerabnahmeverträgen über den gesamten Verpflichtungszeitraum nachzuweisen.

3.2.4.4 Arbeitszeitbedarf (bAK) und Standardoutput (SO)

Arbeitszeitbedarf (bAK) und Standardoutput (SO) gemäß Punkt 14.4.7 und 14.4.8 der SRL LE-Projektförderungen

Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK ab dem Zieljahr oder der Standardoutput des Betriebes beträgt mindestens EUR 8.000 ab dem Zieljahr.

Als Zieljahr für die Voraussetzungen gemäß Punkt 14.4.4 und 14.4.7 gilt das vierte Jahr der Bewirtschaftung

Die förderwerbende Person muss einen Standardoutput (SO) von mindestens EUR 8.000 ab dem Zieljahr nachweisen. Alternativ zum Standardoutput kann als Untergrenze auch ein Mindestarbeitsbedarf von 0,5 bAK ab dem Zieljahr nachgewiesen werden.

Der **Mindestarbeitsbedarf** wird in betrieblichen Arbeitskräften (bAK) angegeben. Eine betriebliche Arbeitskraft entspricht 2.000 Arbeitskraftstunden (Akh). Eine halbe betriebliche Arbeitskraft entspricht daher 1.000 Arbeitsstunden pro Jahr und Betrieb.

Der Standardoutput errechnet sich bei pflanzlichen Kulturen aus dem Hektarertrag multipliziert mit dem Erzeugerpreis. In der tierischen Produktion umfasst der Standardoutput das Haupt- und das Nebenprodukt (z.B. Milcherlös, Kälbererlös und Altkuhverkauf je Milchkuh). Unberücksichtigt bleiben die Umsatzsteuer und die öffentlichen Gelder. Die Summe aller Einzel-Standardoutputs ergibt den Standardoutput des Betriebes. Individuell werden dabei

die Hektar und der Viehbestand erhoben. Der Standardoutput pro Einheit ist standardisiert, wobei 5-Jahresdurchschnitte herangezogen werden.

Kann bei der Antragstellung weder der Mindestarbeitsbedarf von 0,5 bAK noch EUR 8.000 Standardoutput nachgewiesen werden, ist eine Bedingung festzulegen. Der Nachweis ist spätestens vier Jahre nach der ersten Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, in der Digitalen Förderplattform hoch zu laden.

Eine Auszahlung kann erst nach Erfüllung der Bedingung erfolgen.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Projektspezifische Angaben

3.3.1.1 Betriebskonzept

Die förderungswerbenden Personen haben ein Betriebskonzept vorzulegen.

Das Betriebskonzept hat gemäß Punkt 14.4.10.2 der SRL LE-Projektförderungen folgende Bestandteile zu enthalten:

1. *Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs*
2. *Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft*
3. *Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren*
4. *Beschreibung der geplanten Investition, falls relevant*
5. *Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs*
6. *Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele*
7. *Bei Vorliegen eines Investitionsprojektes Relevanz für die Ziele Klimaschutz, Ressourcenschonung und ökologische Nachhaltigkeit*

Bei **geplanten Investitionen**, die zur Förderung eingereicht werden sollen, kann dasselbe Betriebskonzept sowohl für die Maßnahme „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ als auch für die Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass die Investition entsprechend beschrieben wird.

Für die **Erstellung des Betriebskonzeptes** gibt es entweder die Möglichkeit über die Beratung oder das Konzept ohne Hilfestellung selbst zu erstellen (siehe Beilage 8 der SRL LE-Projektförderungen).

Erstellung mit Unterstützung durch die Beratungsstellen der Landwirtschaftskammer

Für die Vorbereitung auf das Beratungsgespräch wird der Kurs des LFI „Mein Betriebskonzept“ empfohlen. Hier wird über die Inhalte des Betriebskonzepts informiert und erklärt, wie

die notwendigen Betriebsdaten in die Eingabemaske eingefügt werden können. Aufbauend auf diesen Daten wird im Zuge der Einzelberatung das Betriebskonzept vervollständigt.

Selbstersteller

Will man das Beratungsangebot nicht in Anspruch nehmen, gibt es die Möglichkeit das Betriebskonzept ohne Hilfestellung zu erstellen. Von Vorteil wäre allerdings, wenn für die Erstellung betriebliche Aufzeichnungen zur Verfügung stehen und betriebswirtschaftliche Grundlagenkenntnisse vorhanden sind.

Für die Erstellung des Betriebskonzepts ist jedenfalls die **Beilage 8 der SRL LE-Projektförderungen** zu verwenden, vollständig auszufüllen und als Antragsunterlage hochzuladen.

Die Sonderrichtlinie und die Beilage 8 sind auf der Seite des AMA Infoportals veröffentlicht.

Beilage 8

Beilage 8.1 Erläuterungen

Beilage 8.2.1 Unterlage zur Erstellung eines Betriebskonzeptes

Beilage 8.2.2 Definition Kennzahlen

Beilage 8.3 Betriebskonzept Tabellen

3.3.2 Projektinhalt

3.3.2.1 Fördergegenstand 1 (FG 1): Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung

Ziele gemäß Punkt 14.1 der SRL LE-Projektförderungen

Die Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte verfolgt das Ziel, die erste Niederlassung in Form einer inner- wie auch einer außerfamiliären Betriebsübernahme oder in Form einer Betriebsgründung durch Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Förderung soll die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirtinnen und Landwirten unterstützt werden. Darüber hinaus soll auch die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis und einer strategischen Ausrichtung des Betriebes forciert werden.

Fördergegenstände gemäß Punkt 14.2 der SRL LE-Projektförderungen

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Zieles.

Bei dieser Fördermaßnahme ist lediglich ein Fördergegenstand (FG 1) zu beantragen. In weiterer Folge sind die Arbeitspakete laut Tabelle 2 zu beantragen. Die Basisprämie ist in jedem Fall zu beantragen, die Arbeitspakete „Meister:innenausbildung“, „Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen“ und „Eigentumsübergang“ sind bei Bedarf mit zu beantragen.

Tabelle 3: Arbeitspakete/Investitionsarten: Basisprämie und Zuschläge gemäß Punkt 14.5 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Einmalige Pauschalzahlung	Zuschlag zur Pauschalzahlung
Basisprämie	Basisprämie	EUR 3.500	
Meister:innenausbildung	Meister:innenausbildung		EUR 5.000
Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen	Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen		EUR 4.000
Eigentumsübergang	Eigentumsübergang		EUR 2.500

Basisprämie gemäß Punkt 14.5.1 der SRL LE-Projektförderungen

Die Förderung wird als Basisprämie in Form einer einmaligen Pauschalzahlung von EUR 3.500 gewährt.

Der Förderantrag ist innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung elektronisch über die Webseite www.eama.at bei der AMA einzureichen.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Hinweis:

Eine bedingte Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn zum Beispiel der Nachweis der beruflichen Mindestqualifikation noch nicht vorliegt. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Zuschläge erfolgt frühestens nach Erfüllung der Bedingung (z.B. Mindestqualifikationsnachweis).

Meister:innenausbildung gemäß Punkt 14.5.3 der SRL LE-Projektförderungen

Wird innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, der Nachweis einer Meister:innenausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht und in der Digitalen Förderplattform hochgeladen, wird ein Zuschlag zur Pauschalzahlung von EUR 5.000 gewährt.

Für diesen Zuschlag werden alle land- und forstwirtschaftlichen Meister:innenausbildungen – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – sowie höhere Ausbildungen der Fachrichtungen, welche in Tabelle 2 angeführt werden, anerkannt.

Liegt der Nachweis für die anerkannte Meister:innen- oder höhere Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, und es ist beabsichtigt diese zu absolvieren, ist jedenfalls der Zuschlag für die Meister:innenausbildung mit der Antragstellung für die Basisprämie innerhalb eines Jahres ab erfolgter Niederlassung mit zu beantragen. Eine nachträgliche Beantragung des Zuschlages nach der Jahresfrist ist nicht möglich. Der Nachweis kann innerhalb von vier Jahren ab erfolgter Niederlassung nachgereicht werden und ist in der Digitalen Förderplattform hochzuladen. Eine darüberhinausgehende Fristerstreckung ist nicht möglich.

Hinweis:

Die Nachbeantragung des Zuschlages für die Meister:innenausbildung ist innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung möglich.

Bis Inkrafttreten des Merkblatts Version 3 beantragte Zuschläge für die Meister:innenausbildung, die sich auf Nachweise laut Beilage 6 (Lehrgang anführen Projektmanagement) der SRL LE-Projektmaßnahmen beziehen, werden noch anerkannt.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 dargestellt.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Hinweis:

Eine mit einer Bedingung versehene Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn der Nachweis der Meister:innenausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung noch nicht vorliegt. Die Auszahlung des Zuschlages Meister:innenausbildung erfolgt frühestens nach Erbringung des Nachweises.

Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen gemäß Punkt 14.5.4 der SRL LE-Projektförderungen

Für die Führung von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen über mind. 3 Jahre wird eine Prämie von EUR 4.000 gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Übermittlung der Kennzahlen für das dritte Aufzeichnungsjahr, jedoch spätestens innerhalb des Ausfinanzierungszeitraums für die LE-Förderperiode. Für Aufzeichnungszeiträume, die über den 31.12.2029 hinausgehen, erfolgt rückwirkend die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen.

Für die Gewährung eines Zuschlags gemäß Punkt 14.5.4 der SRL LE-Projektförderungen gilt Folgendes:

Form der Aufzeichnungen gemäß Punkt 14.4.13.1 der SRL LE-Projektförderungen:

Jede schriftliche Form der Aufzeichnungen (Buchhaltungsprogramme, Excel Tabelle, handschriftliche Aufzeichnungen, usw.) ist zulässig.

Zeitraum der Aufzeichnungen gemäß Punkt 14.4.13.2 der SRL LE-Projektförderungen:

Der frühestmögliche Beginn der Aufzeichnungen ist das Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, in dem die erste Niederlassung stattgefunden hat. Mit Aufzeichnungen ist spätestens im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, welches der Antragstellung folgt, zu beginnen. Der Startzeitpunkt der Aufzeichnungen ist bei Antragstellung bekannt zu geben.

Eine Änderung des Beginn-Jahres ist bis zur Genehmigung des Antrages möglich.

Aufzeichnungen müssen ein gesamtes Jahr – also 12 Kalendermonate – umfassen. Dabei kann frei zwischen Wirtschafts- und Kalenderjahr gewählt werden. Es sind drei aufeinanderfolgende Jahre aufzuzeichnen.

Hinweis:

Die Nachbeantragung des Zuschlags für Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen ist innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung möglich.

Aufzeichnung von Einnahmen/Ausgaben über drei aufeinanderfolgende Jahre gemäß Punkt 14.4.13.3 der SRL LE-Projektförderungen:

Die Aufzeichnungen müssen eine Auflistung aller betrieblichen Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Es kann sowohl nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip als auch nach dem Aufwands-Ertrags-Prinzip aufgezeichnet werden. Zudem ist ein Anlageverzeichnis für Anlagegüter zu erstellen. In diesem sind Bezeichnung, Anschaffungsjahr, Anschaffungswert, Nutzungsdauer und jährliche Abschreibung einzutragen.

Kennzahlenberechnung gemäß Punkt 14.4.13.4 der SRL LE-Projektförderungen:

Auf Basis der Aufzeichnungen müssen absolute und relative Kennzahlen ermittelt werden. Die relativen Kennzahlen werden mithilfe des „Kennzahlen-Berechnungsblattes“ (Punkt 14 der Beilagen zur Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen) aus folgenden absoluten Kennzahlen ermittelt:

- *Summe der Betriebseinnahmen*
- *davon Anteil an öffentlichen Geldern*
- *Summe der Betriebsausgaben inkl. Abschreibungen*
- *davon Anteil der Abschreibungen*
- *Einnahmenüberschuss/Ausgabenüberschuss*

Nur die relativen Kennzahlen müssen der Bewilligenden Stelle im Wege der Digitalen Förderplattform bekanntgegeben werden.

Frist für die Bekanntgabe der Kennzahlen gemäß Punkt 14.4.13.5 der SRL LE-Projektförderungen:

Die errechneten relativen Kennzahlen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Aufzeichnungsjahres auf die Digitale Förderplattform hochgeladen werden. Begründete Änderungen in den Aufzeichnungen (z.B. steuerliche Richtigstellungen, etc.) müssen nach dem Hochladen nicht mehr korrigiert werden.

Hinweis:

Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen für den Zuschlag „Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen“ oder wenn die geforderten Kennzahlen nicht jährlich zeitgerecht in der Digitalen Förderplattform bekanntgegeben werden, führt dies zum Gesamtverlust dieses Zuschlages.

Aufbewahrungspflichten gemäß Punkt 14.4.13.6 der SRL LE-Projektförderungen:

Für eine etwaige Vor-Ort Kontrolle sind folgende Unterlagen im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungszuschlag aufzubewahren:

- *Betriebliche Aufzeichnungen*
- *Anlageverzeichnis*
- *Kennzahlenberechnungsblatt*

Hinweis:

Die Unterlagen zu den betrieblichen Aufzeichnungen sind während der Bewirtschaftungsverpflichtung und jedenfalls vier Jahre nach Letztzahlung aufzubewahren.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 dargestellt.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Eigentumsübergang gemäß Punkt 14.5.2 der SRL LE-Projektförderungen

Bei vollständigem Eigentumsübergang wird zuzüglich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag von EUR 2.500 gewährt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, zu erbringen und in der Digitalen Förderplattform hochzuladen.

Für die Gewährung eines Eigentumszuschlags gemäß Punkt 14.5.2 der SRL LE-Projektförderungen gilt Folgendes:

Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen; das heißt auch die Betriebsstätte inklusive der notwendigen Infrastruktur. Vom erforderlichen Eigentumsübergang ist eine Flächentoleranz von 10 %, höchstens jedoch 3 ha ausgenommen. Es sind alle Eigentumsflächen im Inland, die zum Betrieb gehören, zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung dieser Toleranz ist der Zeitpunkt der ersten (Teil-) Übergabe an die Junglandwirtin oder den Junglandwirt heranzuziehen und kann somit vom Zeitpunkt der ersten Niederlassung abweichen.

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags erfolgt anhand geeigneter Unterlagen wie z.B. Übergabeverträge, Einantwortungsurkunden, Grundbuchs-auszüge oder Einheitswertbescheide.

Hinweis:

Der Zuschlag bei vollständigem Eigentumsübergang wird nur natürlichen Personen als fwP gewährt. Juristische Personen sind von der Gewährung des Eigentumszuschlags ausgeschlossen.

Betriebskauf:

Grundsätzlich kann auch der Kauf eines fremden Betriebs den Zuschlag „Eigentumsübergang“ auslösen, wenn die Kriterien Betriebsübergabe zur Gänze mit der Flächentoleranz bis auf 10% bzw. höchstens 3 ha inkl. Betriebsstätte inklusive der notwendigen Infrastruktur erfüllt werden.

Liegt der Nachweis des Eigentumsübergangs zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, und es ist beabsichtigt den Betrieb ins Eigentum zu übernehmen, ist jedenfalls der Zuschlag für den Eigentumsübergang mit der Antragstellung für die Basisprämie innerhalb eines Jahres ab erfolgter Niederlassung mit zu beantragen. Eine nachträgliche Beantragung des Zuschlages nach der Jahresfrist ist nicht möglich. Der Nachweis kann innerhalb von vier Jahren ab erfolgter Niederlassung nachgereicht werden und ist in der Digitalen Förderplattform hochzuladen. Eine darüberhinausgehende Fristerstreckung ist nicht möglich.

Hinweis:

Die Nachbeantragung des Eigentumszuschlages ist innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung möglich.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 angeführt.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur **einmalig** ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Auf Basis eines **einzigsten Rechtsgeschäftes** (nur ein einziger Übergabevertrag oder Schenkungsvertrag, etc.) kann es - unabhängig von der Förderperiode - nur **einmal** zu einer Auszahlung des Eigentumszuschlages kommen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Eigentumsübertragung eine Fördervoraussetzung darstellte.

Hinweis:

Eine mit einer Bedingung versehenen Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn der Nachweis des Eigentumsübergangs noch nicht vorliegt. Die Auszahlung des Zuschlages Eigentumsübergang erfolgt frühestens nach Erbringung des Nachweises.

3.4 Pauschalbeträge

3.4.1 Auszahlung der Basisprämie und der Zuschläge

Eine Auszahlung kann erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- Erbringung des Nachweises einer Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. oder einer höherwertigen land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildung (innerhalb von 2 Jahren nach der ersten Niederlassung oder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person längstens innerhalb von 3 Jahren ab erster Niederlassung);
- Erbringung des Nachweises eines Arbeitsbedarfes von mindestens 0,5 bAK oder einem Standardoutput des Betriebes von mindestens EUR 8.000. Der geforderte Bewirtschaftungsumfang muss spätestens im vierten Bewirtschaftungsjahr erreicht werden. Die Einhaltung dieser Untergrenze muss mindestens bis zum Ende der Bewirtschaftungsverpflichtung gewährleistet sein.
- Erbringung des Nachweises für Betriebe des Garten- Feldgemüse, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die Fördervoraussetzung „3 ha landwirtschaftliche Fläche“ verfügen, wenn sie noch über keinen eigenen Einheitswert oder keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, bis spätestens 4 Jahre nach erster Niederlassung;
- Erbringung des Nachweises über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur spätestens im 4. Jahr der Bewirtschaftung.

Werden die Erfüllung/en der Bedingung/en durch Hochladen auf der Digitalen Förderplattform nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Auszahlung der Basisprämie und etwaiger Zuschläge.

Hinweis:

Der Zuschlag für die gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen wird erst nach vollständiger Übermittlung der Kennzahlen für das dritte Aufzeichnungsjahr ausgezahlt.

Ein gesonderter Zahlungsantrag ist für jene Zuschläge erforderlich, für die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung die entsprechenden Nachweise noch nicht vorgelegt wurden.

Wenn die Genehmigung bedingt erfolgte, ist ein gesonderter Zahlungsantrag zu stellen. In diesem Fall kann der Zahlungsantrag erst nach Erfüllung der Bedingungen gestellt werden.

3.5 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.5.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.5.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.6 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit, die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften der förderwerbenden Person
- Betriebsnummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Datum der ersten Niederlassung
- Beantragung Basisprämie

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach erfolgreicher Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung per E-Mail.

Achtung:

Nachreichungen sind ausschließlich über die digitale Förderplattform möglich. Voraussetzung für Fristwahrungen ist, dass neue Versionen und Mitteilungen über die Kommunikation tatsächlich eingereicht bzw. abgesendet werden.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

Damit der ersten Niederlassung kein konkretes Projekt verbunden ist, sind die Bestimmungen zu den Projektänderungen in § 83 GSP-AV nicht relevant.

Sehr wohl zu beachten sind jedoch die Mitteilungspflichten. So ist jede Nichteinhaltung der fünfjährigen Bewirtschaftungsverpflichtung gemäß Punkt 14.4.14 der SRL LE-Projektförderungen unverzüglich im Wege der digitalen Förderplattform zu melden.

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Bedingungen hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, die zum Antragszeitpunkt noch nicht zwingend erfüllt sein müssen (Mindestqualifikation, Arbeitsbedarf und Standardoutput, Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschläge, Einheitswert, ...) und Auflagen, die zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunktzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform veröffentlicht.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme Bezug.

Die **Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte**, von maximal 23 Punkten aus den Hauptwirkungszielen der Fördermaßnahme.

Auswahlkriterien:

Tabelle 4: Auswahlkriterien gemäß Punkt 17.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“

Nummer	Auswahlkriteriums/Parameter	Bepunktung	Nachweis durch
0.1	Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet	10	Projektunterlagen
0.2	Lage in Gebieten in und um Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gemeinde >30.000 EW, Radius 200 km)	10	Projektunterlagen
0.3	Vollständiger Eigentumsübergang	1	Projektunterlagen
0.4	Meisterausbildung oder einschlägige höhere Ausbildung	2	Zeugnis

Die Auswahlpunkte für „vollständiger Eigentumsübergang“ und „Meisterausbildung oder einschlägige höhere Ausbildung“ können nur vergeben werden, wenn diese bis zum Genehmigungszeitpunkt nachgewiesen werden.

Weitere Informationen und eine Beschreibung der Kriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden.

4.3.1.1 Bewirtschafter:innenwechsel

Wie in Punkt 3.2 bereits erwähnt, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge innerhalb der Bewirtschaftungsverpflichtung einer förderwerbenden Person nur einmalig gewährt werden.

Ein, in diesem Zeitraum durchgeführter Bewirtschafter:innenwechsel führt nur dann nicht zu einer Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderung, wenn der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vertragsbeitritt gewährleistet.

Die Fördervoraussetzungen im Sinne der obigen Ausführungen sind erfüllt, wenn:

- für die beitretende Person eine förderfähige erste Niederlassung vorliegt;
- die Höchstaltersgrenze, welche für die ursprüngliche förderwerbende Person gegolten hat, von der beitretenden Person ebenfalls eingehalten wird – das heißt: zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung ebenfalls jünger als 41 Jahre bzw. ab 01.01.2024 nicht älter als 40 Jahre im Jahr der ersten Niederlassung war.
- die beitretende Person mindestens über die gleiche Qualifikation verfügt wie die ursprüngliche förderwerbende Person.

Achtung:

Die von der beitretenden Person zur Erbringung der entsprechenden Nachweise (z.B. Qualifikation) einzuhaltende Frist beginnt nicht mit dem Vertragsbeitritt neu zu laufen, sondern ist auf den Zeitpunkt der 1. Niederlassung der ursprünglich förderwerbenden Person zu beziehen, wodurch sich diese entsprechend verkürzt!

Für Zuschläge gilt:

- hat die beitretende Person die Meister:innenausbildung – die ursprüngliche förderwerbende Person jedoch nicht, dann wird der Meister:innenbonus nicht nachträglich bewilligt bzw. nachbezahlt; hat die beitretende Person keine Meister:innenausbildung – die ursprüngliche förderwerbende Person jedoch schon, so ist der Meister:innenbonus einzubehalten bzw. nach bereits erfolgter Auszahlung, zurückzufordern – es sei denn, die beitretende Person kann den Nachweis der Meister:innenausbildung innerhalb der Frist, gerechnet ab der 1. Niederlassung der ursprünglichen förderwerbenden Person erbringen.
- Sofern die ursprüngliche förderwerbende Person den Eigentumszuschlag erhalten hat, muss auch die beitretende Person Eigentümer:in sein; ansonsten ist dieser rückzufordern.
- Sind die Aufzeichnungsverpflichtungen durch die förderwerbende Person noch nicht zur Gänze erfüllt, können die Aufzeichnungen durch die beitretende Person fortgeführt werden.

Zu einem Bewirtschafter:innenwechsel zählt auch die Übertragung/Auslagerung/Teilung in eine andere Rechtspersönlichkeit (z.B. GesmbH, Personengemeinschaft) mit eigener Betriebsnummer; auch dann, wenn „hinter“ dieser zweiten Rechtspersönlichkeit auch die ursprüngliche förderwerbende Person steht. Anders gesagt, die Betriebe sind bei der Beurteilung – insbesondere zum Ausschluss einer möglichen förderungsrelevanten Umgehungshandlung – als unabhängige Betriebe zu bewerten und dürfen nicht als „Verbund“ gesehen werden.

Weitere Informationen zum Bewirtschafter:innenwechsel sind unter „Allgemeine Informationsblätter und DFP Handbuch“ auf www.ama.at/dfp zu finden.

4.3.1.2 Betriebswechsel

Ein Betriebswechsel ist innerhalb der Bewirtschaftungsverpflichtung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Keine zeitliche Unterbrechung der landwirtschaftlichen Tätigkeit
- Der Betrieb erfüllt die betrieblichen Fördervoraussetzungen

4.3.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förderantrags und der Auszahlung der möglichen Zuschläge, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag bekanntzugeben und erforderliche Nachweise hochzuladen.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen

Es müssen alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die mit dieser Förderung zu tun haben, mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung jedoch jedenfalls für die Dauer der Bewirtschaftungsverpflichtung (5 Jahre ab der ersten Niederlassung) sicher und überprüfbar aufbewahrt werden.

4.3.4 Maßnahmenspezifische Auflagen

Zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen sind folgende Auflagen von der förderwerbenden Person einzuhalten. Alle geltenden Auflagen werden im Genehmigungsschreiben angeführt. Wird die Auflage nicht eingehalten, ist mit einer Kürzung der Förderung zu rechnen.

4.3.4.1 Bewirtschaftungsverpflichtung

Die Bewirtschaftung des Betriebs durch die förderwerbende Person ist für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten (Punkt 14.4.14 der SRL LE-Projektförderungen).

Wird die Bewirtschaftung des Betriebs innerhalb der Frist von fünf Jahren ab der ersten Niederlassung gänzlich aufgegeben oder durch eine andere Person weitergeführt, die dem Fördervertrag nicht beitrifft, kommt es zu einer Kürzung der gewährten Basisprämie und Zuschläge. Gemäß § 98 Abs. 7 GSP-AV ist eine gänzliche Rückforderung vorgesehen, wenn innerhalb der ersten beiden Jahre gegen die Verpflichtung verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß erst später, erfolgt eine aliquote Kürzung für den Zeitraum der Nichteinhaltung der Verpflichtung; z.B. wird die Bewirtschaftung nach vier Jahren aufgegeben, wird die gewährte Förderung um ein Fünftel gekürzt.

4.3.4.2 Flächenbindung

Die Vorgaben zur Flächenbindung (Punkt 14.4.11 der SRL LE-Projektförderungen) sind über die Dauer der gesamten Bewirtschaftungsverpflichtung einzuhalten.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen

5 Projektabrechnung

Ein gesonderter Zahlungsantrag ist für jene Zuschläge erforderlich, für die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung die entsprechenden Nachweise noch nicht vorgelegt wurden.

Wenn die Genehmigung bedingt erfolgte, ist ein gesonderter Zahlungsantrag zu stellen. In diesem Fall kann der Zahlungsantrag erst nach Erfüllung der Bedingungen gestellt werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mindestqualifikation.....	14
Tabelle 2: höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsbereiche	14
Tabelle 3: Arbeitspakete/Investitionsarten: Basisprämie und Zuschläge gemäß Punkt 14.5 der SRL LE-Projektförderungen.....	21
Tabelle 4: Auswahlkriterien gemäß Punkt 17.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf und Fristen „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“	5
--	---

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Akh	Arbeitskraftstunden
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
bAK	Betriebliche Arbeitskraft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
DFP	Digitale Förderplattform
EO	Erzeugerorganisation
EP	Erschwernispunkte
EUR	Euro
FG	Fördergegenstand
fwP	Förderwerbende Person
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
JLW	Junglandwirt:innen
KG	Kommanditgesellschaft
LFA	Land- und forstwirtschaftliche Ausbildungsbehörden
LFBAG	Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
LFI	Ländliche Fortbildungsinstitut
MFA	Mehrfachantrag
NAPV	Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung
ÖAIP	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz

ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
SO	Standardoutput
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LE	Ländliche Entwicklung
LFRZ	Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum
luf	land- und forstwirtschaftlich
lw	landwirtschaftlich
SRL	Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027
SVS	Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige
usw.	und so weiter
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Impressum

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: (+43-1) -71100-0

E-Mail: bml@office.bml.gv.at